



Bau- und Umweltschutzdirektion  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
www.bl.ch

Liestal, Februar 2024

## **Vernehmlassung «Änderung des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – Kompetenzen und Aufgaben des Kantons»**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Isaac Reber  
Sehr geehrte Frau Mattern

Für die Einladung, zur «Änderung des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – Kompetenzen und Aufgaben des Kantons» Stellung zu beziehen, bedanken wir uns.

Die SP Baselland erachtet es als richtig und wichtig, dass das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende so angepasst werden soll, dass die Voraussetzungen verbessert werden können, um gemäss Verfassungsauftrag die fahrende Lebensweise der ethnischen Minderheit der Schweizer Sinti und Jenischen zu unterstützen. Der heutige Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen im Kanton erschwert die Lebensart der Fahrenden. Die aktuelle kantonale Rechtslage führt zu unbestimmten Aufwendungen der betroffenen Gemeinden im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen und war darum in der Vergangenheit der Hauptgrund des Widerstandes der Gemeinden gegen Plätze für Fahrende.

Analog dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erachtet die SP Baselland den Bedarf von zwei bis vier Standorten für Fahrende im Kanton Basel-Landschaft als klares Indiz dafür, dass es sich hierbei nicht um eine kommunale, sondern um eine kantonale Aufgabe handelt. Aus diesem Grund unterstützt die SP Baselland, die in der Gesetzesrevision vorgesehene Übernahme dieser Aufgaben durch den Kanton. Damit einher geht auch die in Ihren Ausführungen beschriebene Übernahme der finanziellen Verantwortung durch den Kanton insbesondere für Betrieb und Unterhalt. Dies entspricht der fiskalischen Äquivalenz und der damit verbundenen Logik der Kongruenz von Aufgaben und Finanzierung.

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Die SP Baselland schliesst sich grundsätzlich auch der Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Wittinsburg an. Die Erfahrungen dieser Gemeinde mit dem Fahrendendurchgangsort «Holchen» und den daraus abgeleiteten Vorschlägen der Gemeinde Wittinsburg werden die Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsorte deutlich vereinfachen und eine einvernehmliche Festlegung neuer Plätze ermöglichen.

Die vom Kanton vorgeschlagenen Änderungen in den § 1 und 2 werden von der SP Baselland unterstützt.

Die im § 3 geregelten Zuständigkeiten des Kantons gehen aus Sicht der SP Baselland mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag in die richtige Richtung. Dennoch zeigen die Praxiserfahrungen der Gemeinde Wittinsburg, dass für die betroffenen Gemeinden bei der Fallführung in den Bereichen Sozialhilfe und Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) beachtliche administrative Aufwendungen bei der Betreuung und Unterstützung der Fahrenden entstehen können. Aus diesem Grund sollte der Kanton nicht wie vorgeschlagen nur für die Übernahme der Sozialhilfekosten von Fahrenden zuständig sein, sondern auch für die Fallführung.

Nicht geregelt im § 3 ist die Kostenübernahme von Massnahmen aus dem Bereich Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). Die SP Baselland erachtet die entsprechende Kostenübernahme analog dem Sozialhilfe-Bereich als eine kantonale Aufgabe.

Die SP Baselland schlägt daher folgenden Präzisierungen und Ergänzungen im § 3, Abs. 1 vor:

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p><b>§ 3</b> Zuständigkeiten des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung.</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung ist zuständig für:</del></p> <p>a. das Zurverfügungstellen von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen);</p> <p>b. die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie für den ausserordentlichen baulichen Unterhalt;</p> <p><del>c. allfällige, nachgewiesene Sozialhilfekosten von Fahrenden auf Standplätzen.</del></p> <p>c. die Fallführung und die Kostenübernahme für die Sozialhilfe von Fahrenden auf Standplätzen.</p> <p>d. allfällige, nachgewiesene Kosten gemäss Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).</p>

Die SP Baselland erachtet auch den Vorschlag für den geänderten § 4 mit den Zuständigkeiten der Gemeinde als zielführend. Es ist ein ausgewogener Kompromiss, dass die Kosten für die Bildung im Bereich Kindergarten und Primarschule weiterhin von den Gemeinden getragen werden, wobei neu eine solidarische Verteilung analog zur bestehenden Spitalbeschulung vorgesehen ist. Wir erachten die Hinweise und Vorschläge der Gemeinde Wittinsburg zu den speziellen Schul- und Förderbedürfnissen der Fahrenden als wichtig und möchten Sie bitten, zusammen mit den Gemeinden und Fachleuten ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



Nils Jocher  
Präsident SP Baselland